



Dr. Jens Eckhardt

# Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert

Jetzt handeln und teure Bußgelder durch Missachtung des TTDSG vermeiden.

Dr. Jens Eckhardt

# Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert

Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert

**ISBN:** 978-3-96276-087-8

**Verlag:** DATEV eG, 90329 Nürnberg

**Stand:** Februar 2023

**Art.-Nr.:** 35854/2023-02-01

**Titelbild:** © Rutmer Visser – [www.stock.adobe.com](http://www.stock.adobe.com)

**Druck:** CPI Books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck



© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-088-5

**Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer  
Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater sowie unter:  
[www.datev.de/unternehmen](http://www.datev.de/unternehmen)**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## Dr. Jens Eckhardt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht sowie Datenschutz-Auditor (TÜV) und Compliance Officer (TÜV) in der Kanzlei dmp Derra, Meyer & Partner PartGmbB, Düsseldorf, Ulm, Berlin

# Editorial

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – kurz: TTDSG – ist die Regelung der electronic Privacy (ePrivacy) in Deutschland! Das TTDSG regelt als Spezialgesetz den Datenschutz für Online-Themen. Das TTDSG vereint damit unter einer Überschrift die Datenschutzgesetze für zwei Bereiche: die Telekommunikation und die Telemedien. Obgleich beide Themen unter einer Überschrift vereint sind, so sind sie gleichwohl unterschiedlich inhaltlich geregelt und ihr Verhältnis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist unterschiedlich.

Die Telekommunikation umfasst die klassische Telekommunikation, aber auch die Kommunikation mittels Internetprotokollen. Die Telekommunikation ist damit als Basistechnologie auch Voraussetzung für jede Online-Verbindung. Für die hierauf aufbauenden Telemedien enthält neben dem Telemediengesetz (TMG) das TTDSG die Datenschutzbestimmungen. Auch wenn im Wesentlichen die Datenschutzbestimmungen der DSGVO ebenfalls zur Anwendung kommen, enthält das TTDSG grundlegende Weichenstellungen des Datenschutzes für die Telekommunikation und die Telemedien.

Die Erläuterung der Regelungen des TTDSG berücksichtigt auch die Orientierungshilfe Telemedien der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden sowie Positionierungen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Die Bewertung einer jeden Präsenz im Internet und in Online Social Media beginnt damit mit den Datenschutzbestimmungen des TTDSG. Diese werden in diesem Werk dargestellt.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>TTDSG – ePrivacy und DSGVO .....</b>	<b>9</b>
1.1	Ziel des TTDSG und Anlass für die Schaffung des TTDSG .....	10
1.2	TTDSG zwischen ePrivacy-Richtlinie und ePrivacy-Verordnung .....	13
1.3	TTDSG und DSGVO: Was hat Vorrang? Wo ist das wie geregelt?.....	15
<b>2</b>	<b>Allgemeiner Teil des TTDSG .....</b>	<b>21</b>
2.1	Ein Gesetz – Zwei Regelungsmaterien.....	21
2.2	TTDSG – Dann ist es anzuwenden! .....	26
2.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich.....	27
2.2.2	Räumlicher Anwendungsbereich .....	28
2.2.3	Besonderheit: Datenschutz auch für juristische Personen .....	32
2.3	Begriffsbestimmungen des TTDSG .....	35
2.4	Abgrenzung Telekommunikation – Telemedien – DSGVO .....	43
2.5	Keine umfassende und abschließende Regelung im TTDSG.....	49
2.6	Übersicht über den Aufbau des TTDSG .....	52

<b>3</b>	<b>Datenschutz bei Telemedien .....</b>	<b>53</b>
3.1	Überblick und Verhältnis zur DSGVO und zum TMG .....	53
3.2	Orientierungshilfe(n) Telemedien der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden .....	54
3.3	Telemediendatenschutz (§§ 19 bis 24 TTDSG).....	55
3.3.1	Anwendungsbereich und DSGVO .....	56
3.3.2	Wer ist verpflichtet? Was und wer ist geschützt? ....	57
3.3.2.1	Übersicht über die Regelungen des Teil 3 des TTDSG .....	58
3.3.2.2	Was gilt für das Intranet im Unternehmen?.....	59
3.3.3	Sicherheit der Verarbeitung und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten .....	61
3.3.3.1	Technische und organisatorische Vorkehrungen ....	61
3.3.3.2	Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger.....	64
3.3.3.3	Sicherheit der Verarbeitung nach DSGVO und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....	65
3.3.4	Auskunftserteilung (§§ 21 – 24 TTDSG).....	65
3.3.5	Im Ergebnis: Regelung des Datenschutzes für Telemedien durch die DSGVO .....	66
3.4	Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen und Einwilligungsmanagement (§§ 25, 26 TTDSG).....	68
3.4.1	Vorgabe in der sog. ePrivacy-Richtlinie .....	68
3.4.2	Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen (§ 25 TTDSG) .....	70
3.4.2.1	Erläuterungen zum Anwendungsbereich des § 25 TTDSG .....	71

3.4.2.2	Erläuterungen zum Einwilligungserfordernis des § 25 Abs. 1 TTDSG .....	74
3.4.2.3	Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis (§ 25 Abs. 2 TTDSG).....	76
3.4.2.3.1	Zulässigkeit ohne Einwilligung im Bereich Telekommunikation (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG).....	77
3.4.2.3.2	Zulässigkeit ohne Einwilligung im Bereich Telemedien (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG) .....	78
3.4.2.3.3	Prüfungsschritte zu § 25 TTDSG .....	82
3.4.2.4	Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit § 25 TTDSG .....	83
3.4.3	Ansätze, Positionierungen und Erläuterungen der Orientierungshilfe Telemedien zu § 25 TTDSG .....	85
3.4.3.1	Schwerpunkt der OH Telemedien .....	85
3.4.3.2	Orientierungshilfe Telemedien .....	88
3.4.3.2.1	Ausführungen zur Anwendung des § 25 TTDSG ....	89
3.4.3.2.2	Ausführungen zur Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG.....	91
3.4.3.2.3	Ausführungen zur Ausnahme nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG .....	97
3.4.4	Verhältnis des § 25 TTDSG zur DSGVO .....	100
3.4.5	Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung, Endnutzereinstellungen (§ 26 TTDSG).....	101
3.5	Datentransfer in Drittländer – Ein Überblick .....	102
3.6	Zusammenfassung zur Prüfung von Tracking & Co.....	104
3.6.1	Maßgaben der deutschen Datenschutz- aufsichtsbehörden zum Tracking und Profiling ....	105
3.6.1.1	Orientierungshilfe Telemedien 2021 .....	106

3.6.1.2	Exkurs: Datenschutzaufsichtsbehörden – Hinweise zum Einsatz von Google Analytics .....	113
3.6.2	Bewertung von Tracking und Profiling: Drei Unterschiedliche Anforderungen müssen beachtet werden! .....	116
3.6.3	Was gilt ergänzend aus der DSGVO bei TM? .....	117
3.6.4	Webhoster und Agenturen: An was ist zu denken!?. ....	117
<b>4</b>	<b>Datenschutz in der Telekommunikation .....</b>	<b>119</b>
4.1	Überblick und Verhältnis zur DSGVO und zum TKG .....	119
4.2	Anwendungsbereich und DSGVO .....	120
4.2.1	Wer ist verpflichtet? Was und wer ist geschützt? (§ 3 TTDSG) .....	120
4.2.2	Im Übrigen gilt die DSGVO! .....	124
4.2.3	Erweiterung auf OTT .....	132
4.3	Datenschutz in der Telekommunikation – Überblick.....	134
4.4	Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis (§ 3 Abs. 1 TTDSG).....	136
4.4.1	Schutz des Fernmeldegeheimnisses .....	136
4.4.2	Eigenständiger strafrechtlicher Schutz des Fernmeldegeheimnisses durch § 206 StGB .....	140
4.4.3	Sonderfall: Telekommunikation im Beschäftigungsverhältnis .....	142
4.4.3.1	Anwendung der Datenschutzbestimmungen des TKG.....	143
4.4.3.2	Anwendungsvorrang der DSGVO.....	145

4.4.3.3	Sonderregelungen für das Beschäftigungsverhältnis und DSGVO .....	146
4.4.4	Rechte des Erben des Endnutzers und anderer berechtigter Personen (§ 4 TTDSG) .....	146
4.4.5	Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen (§ 5 TTDSG) .....	147
4.4.6	Nachrichtenübermittlung mit Zwischenspeicherung (§ 6 TTDSG).....	147
4.5	Bestandsdaten.....	148
4.6	Sicherheit der Verarbeitung und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten .....	149
4.6.1	Missbrauch von Telekommunikationsanlagen (§ 8 TTDSG) .....	149
4.6.2	Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten (§ 12 TTDSG) .....	150
4.6.3	Sicherheit der Verarbeitung nach TKG und Verhältnis zur DSGVO.....	152
4.7	Verkehrsdaten und Standortdaten .....	153
4.7.1	Verarbeitung von Verkehrsdaten (§ 9 TTDSG) .....	155
4.7.2	Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung (§ 10 TTDSG) .....	155
4.7.3	Einzelverbindlungsnachweis (§ 11 TTDSG).....	156
4.7.4	Standortdaten (§ 13 TTDSG) .....	157
4.8	Mitteilen ankommender Verbindungen, Rufnummernanzeige und -unterdrückung, automatische Anrufweiterschaltung.....	158
4.8.1	Mitteilung ankommender Verbindungen (§ 14 TTDSG) .....	158

4.8.2	Rufnummernanzeige und -unterdrückung (§ 15 TTDSG) .....	159
4.8.3	Zusammenhang der Rufnummernanzeige (§ 15 TKG) mit Werbeanrufen .....	160
4.8.4	Automatische Anrufweiterschaltung (§ 16 TTDSG) .....	160
4.9	Endnutzerverzeichnisse, Bereitstellen von Endnutzerdaten (§§ 17, 18 TTDSG) .....	161
4.10	Ergänzung durch die Regelungen der DSGVO .....	161
<b>5</b>	<b>Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht.....</b>	<b>162</b>
5.1	Strafvorschriften (§ 27 TTDSG) .....	162
5.2	Bußgeldvorschriften (§ 28 TTDSG) und Verhältnis zur DSGVO.....	162
5.3	Zuständigkeiten .....	163
5.3.1	Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 29 TTDSG) .....	163
5.3.2	Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 30 TTDSG) .....	164
5.3.3	Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder.....	164

# 1

## TTDSG – ePrivacy und DSGVO

---

Das TTDSG gilt seit dem 01.12.2021 ohne Übergangsfrist. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“ 2002/58/EG (auch bezeichnet als „ePrivacy-Richtlinie“). Wenngleich es inhaltlich nicht den größten Teil ausmacht, so ist es durch die sog. Cookie-Regelung die am meisten diskutierte Thematik. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden befassen sich mit dieser auch umfassend in ihrer Orientierungshilfe Telemedien (→Kapitel 3.3.2).

**Dementsprechend wird in diesem Buch auch zunächst der Datenschutz bei Telemedien und der Schutz der Endeinrichtung (Teil 3 des TTDSG) behandelt (→Kapitel 3), bevor der Datenschutz in der Telekommunikation (Teil 2 des TTDSG) dargestellt wird (→Kapitel 4).**

Der Datenschutz für elektronische Kommunikation – also für den Onlinebereich und die Telekommunikation – wird seit dem Entwurf einer ePrivacy-Verordnung der EU-Kommission im Januar 2017 unter dem Stichwort „ePrivacy“ geführt.

Allerdings ist diese ePrivacy-Verordnung noch nicht verabschiedet. Es gilt für diesen Bereich daher weiterhin die „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“ 2002/58/EG. Für diese wird zwischenzeitlich auch der Begriff „ePrivacy-Richtlinie“ verwendet, da sie durch die ePrivacy-Verordnung abgelöst werden soll.

Sowohl die noch nicht beschlossene ePrivacy-Verordnung als auch die aktuell geltende ePrivacy-Richtlinie gelten für den Onlinebereich und den gesamten Telekommunikationsbereich. Der Datenschutz für den Telekommunikationsbereich ist auch – inhaltlich und dem Umfang nach – der Schwerpunkt der ePrivacy-Richtlinie. Denn diese Richtlinie war 2002 Bestandteil eines Richtlinienpaketes zur Gestaltung des Telekommunikationsrechts.

Aus der Sicht des EU-Rechts gibt es datenschutzrechtlich – vereinfacht gesagt – nur eine Zweiteilung: die allgemein geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die spezielle Regelung für elektronische Kommunikation. Im EU-Recht gibt es also die in Deutschland bereits 1995 eingeführte Kategorie Datenschutz für Telemedien nicht. Dementsprechend unterscheidet das EU-Recht auch nicht zwischen Datenschutz für Telemedien und Telekommunikation.

Mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sind zum 01.12.2021 die Datenschutzbestimmungen für Telemedien und Telekommunikation an die DSGVO angepasst worden. Maßgabe für die inhaltliche Ausgestaltung des TTDSG war dabei die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (Stichwort: ePrivacy-Richtlinie). Denn die Nachfolgeregelung in Gestalt der ePrivacy-Verordnung ist eben noch nicht verabschiedet.

Dafür, dass der deutsche Gesetzgeber das TTDSG geschaffen hat, obwohl es keine aktuelle Änderung der EU-Vorgaben gibt, hat seinen Grund darin, dass zum 01.12.2021 ein neues, modernisiertes Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft getreten ist. Darauf hinaus entstand Handlungsbedarf aufgrund der Entscheidung „Cookie Einwilligung II“ des BGH, mit welcher moniert wurde, dass der deutsche Gesetzgeber seit 2009 die Umsetzung der Cookie-Regelung entsprechend der Änderung „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“ 2002/58/EG im Jahr 2009 versäumt hatte.

## 1.1 Ziel des TTDSG und Anlass für die Schaffung des TTDSG

Die Datenschutzregelungen des TTDSG sind nicht alle vollkommen neu. Vielmehr wurden die Vorgängerregelungen aus dem TKG-alt und dem TMG-alt im TTDSG zusammengeführt.

Die Entwurfsbegründung zum TTDSG erklärt den Hintergrund wie folgt, was auch für das Verständnis der Regelungen des TTDSG relevant ist (z. B. beim Vorrang der DSGVO und der Auslegung des § 25 TTDSG (Stichwort: Cookie-Regelung)):

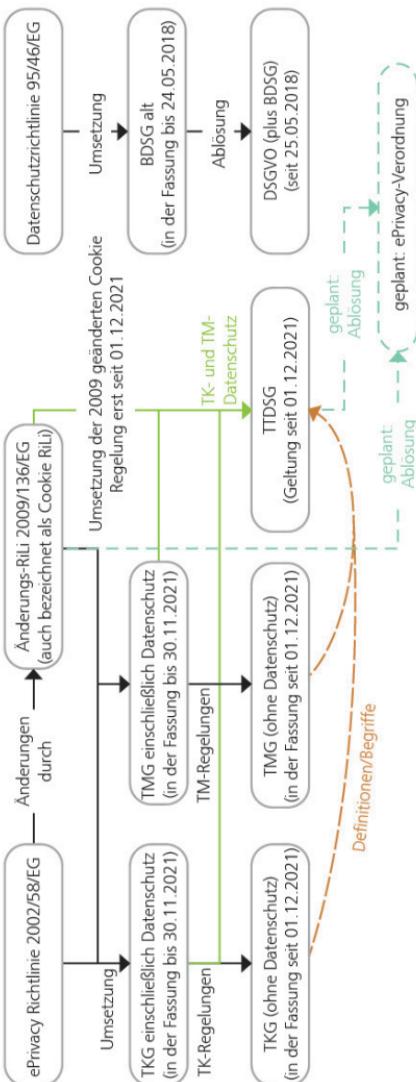
*„Ziel des Gesetzentwurfs ist vor allem die erforderliche Anpassung der Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG) an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und die rechtssichere Umsetzung der Regelung zum Schutz der Privatsphäre in Endeinrichtungen in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung (ePrivacy-Richtlinie) in nationales Recht. Die DSGVO gilt seit dem 25. Mai 2018. Die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes (TMG, §§ 11 bis 15a) werden durch die Bestimmungen der DSGVO verdrängt, soweit nicht Öffnungsklauseln der DSGVO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, eigene Regelungen zu treffen. Das gilt auch für die Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit diese nicht die Bestimmungen der ePrivacy-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Denn die ePrivacy-Richtlinie gilt weiterhin und geht in ihrem Anwendungsbereich der DSGVO vor, sodass auch die Bestimmungen des TKG, die diese umsetzen, weiter-*

hin gelten. Auch die Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie knüpfen an die Bestimmungen der DSGVO an, insbesondere die Anforderungen der DSGVO an die Einwilligung in die Datenverarbeitung, was bei den nationalen Regelungen, die die ePrivacy-Richtlinie umsetzen, zu berücksichtigen ist.

[...] Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endgeräten, insbesondere Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu erfolgt die Aufnahme einer Regelung zum Einwilligungsverfahren, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert ist. Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten soll zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.“

**(BT-Drs. 19/27441, Seite 1/2; Hervorhebung nur hier, aber nicht im Original)**

## 1.2 TTDSG zwischen ePrivacy-Richtlinie und ePrivacy-Verordnung



Die DSGVO ist das allgemeine Datenschutzrecht, das aufgrund der Verabschiedung als Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten direkt und unmittelbar anzuwenden ist. Unter dem Schlagwort ePrivacy-Verordnung ist auf EU-Ebene ein weiteres Datenschutzgesetz in der Entstehung.

Die ePrivacy-Verordnung soll zukünftig die aktuell noch geltende Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG ablösen. Damit würde das Datenschutzrecht sowohl auf EU-Ebene als auch in den EU-Mitgliedstaaten durch zwei EU-Verordnungen geregelt. Den Entwurf der ePrivacy-Verordnung vom 10.01.2021 finden Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0010&from=DE> (Link mit Stand: 05.02.2023).

Aktuell gilt jedoch noch die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG. Anders als eine EU-Verordnung (z. B. DSGVO) gilt eine EU-Richtlinie grundsätzlich nicht direkt und unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Eine Richtlinie muss vielmehr durch ein nationales Gesetz umgesetzt und damit die Regelung inhaltlich in Kraft gesetzt werden.

Damit erklärt sich, warum es das TTDSG braucht. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG in der Fassung der „Änderungs-Richtlinie“ 2209/136/EG. Aufgrund der Modernisierung des TKG, der fehlenden Umsetzung der Cookie-Regelung sowie erforderlichen Anpassungen an die DSGVO musste die bisher im TKG und im Telemediengesetz (TMG) enthaltene Regelung zum Datenschutz überarbeitet werden.



### Unser Buchtipp

## Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen

Die Verpflichtungen aus der EU-Whistleblower-Richtlinie treffen private Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro. Das Fachbuch unterstützt Sie bei der praktischen Umsetzung und führt Sie durch die wesentlichen Inhalte der Richtlinie. Es zeigt zwingend notwendige Aufgaben bzw. Gestaltungsalternativen auf und liefert Checklisten sowie Maßnahmenpakete zur Einrichtung eines betriebsinternen Meldesystems.

#### Aus dem Inhalt:

- EU-Whistleblower-Richtlinie
- Korrekte Umsetzung im Unternehmen
- Checklisten und Maßnahmenpakete zur Einrichtung interner Meldesysteme

#### Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen

##### ISBN Print:

978-3-96276-093-9  
21,99 Euro (brutto)

##### ISBN E-Book:

978-3-96276-094-6  
19,99 Euro (brutto)

#### Neugierig auf mehr?

DATEV-Bücher finden Sie unter [www.datev.de/buch](http://www.datev.de/buch) und bei unseren Kooperationspartnern [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) und [www.sack.de/datev-buch](http://www.sack.de/datev-buch).

**Übrigens:** Sie können unsere Bücher auch im Buchhandel vor Ort oder online erwerben.